

2521. Bau- und Niveaulinien. Mit Begleitschreiben vom 30. Juni 1936 unterbreitete der Gemeinderat Erlenbach eine Vorlage über die von ihm auf Grund von § 9 des Baugesetzes am 2. Mai, beziehungsweise 10. September 1935 festgesetzten Bau- und Niveaulinien der Tobel- und Laubholzstraße, beides Straßen III. Kl., und ersucht um deren Genehmigung gemäß § 15 des Baugesetzes.

Laut beiliegendem Schreiben des Bezirksrates Meilen vom 13. Juni 1936 sind gegen die Vorlage keine Rekurse mehr pendent.

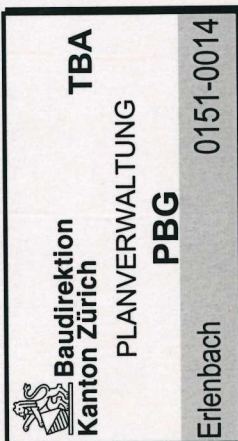
Das in Betracht fallende Gebiet der Gemeinde Erlenbach untersteht dem Baugesetz seit 1928 im vollen Umfange. Beide Straßenzüge sind im regierungsrätlich genehmigten Bebauungsplan enthalten.

Die projektierte Tobelstraße stellt die Verbindung der demnächst zur Ausführung gelangenden Rietstraße bei der Einmündung in die Weinbergstraße III. Kl. mit der Laubholzstraße bei der Abzweigung von der Pflugsteinstraße II. Kl. dar; das Trasse kreuzt den tief eingeschnittenen Dorfbach. Der Bedeutung der Straße entsprechend als Verbindung der nördlich und südlich des Dorfbach-Tobels liegenden Gemeindeteile untereinander ist eine Straßenbreite von 6 m vorgesehen, dazu kommt ein seeseitiges, $2\frac{1}{2}$ m breites Trottoir. Zwischen Dorfbach und Pflugsteinstraße ist seeseitig noch ein bis 5 m breiter Grünstreifen projektiert, sodaß sich bei bergseitig 6 m und seeseitig 5 m Bauabstand ein Baulinienabstand von 19,5 bis 24,5 m ergibt. Die stark gebogene Linienführung ergibt sich aus dem kuptierten Gelände. Die Niveaulinie weist 0,25 bis 6,75% Steigung auf. Mit Rücksicht auf die schon bestehende Bebauung einerseits und den hohen Damm im Dorfbachtobel andererseits ist ein ausgeglicheneres Längenprofil leider nicht möglich. Gegen die Vorlage ist nichts einzuwenden.

Die bestehende Laubholzstraße als Teilstück der im Bebauungsplan vorgesehenen, durchgehenden Hangstraße mit Ausmündung auf Gebiet der Gemeinde Herrliberg bei der Straßengabel auf „Rain“, das heißt bei der Einmündung der Habühlstraße II. Kl. in die Zollerstraße II. Kl. soll mit der Zeit durch örtliche Verbesserungen auf 6 m Breite ausgebaut werden, dazu kommt seeseitig ein $2\frac{1}{2}$ m breites Trottoir. Da aber das neu zu bauende Schlußstück, des Geländes wegen, in absehbarer Zeit kaum zur Ausführung kommen dürfte und überhaupt noch nicht als abgeklärt betrachtet werden kann, soll vorläufig der Ausbau der bestehenden Straße bis zur Zollerstraße im Bindschädler in Aussicht genommen werden.

Für diesen Straßenzug sind ebenfalls Baulinien mit 6 und 5 m Bauabstand vorgesehen, wogegen nichts einzuwenden ist. Die Niveaulinie weist maximal 5,3% Steigung auf.

Damit später die Fortsetzung der Straße nach Rain durch Bauten nicht verunmöglicht wird, empfiehlt sich das weitere Studium und die gelegentliche Vorlage der Baulinien für das letzte Teilstück der Straße.



Nr. 14
B.N.P. (312)

Die Genehmigung der Vorlage kann empfohlen werden.
Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Erlenbach am 2. Mai beziehungsweise 10. September 1935 festgesetzten Bau- und Niveaulinien für die projektierte Tobelstraße und für die Laubholzstraße, beides Gemeindestraßen III. Kl., mit 19,5 bis 24,5 m Baulinienabstand werden gemäß § 15 des Baugesetzes von 1893 genehmigt.

II. Der Gemeinderat Erlenbach wird eingeladen, die Genehmigung der Vorlage gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu geben.

III. Mitteilung an den Bezirksrat Meilen, den Gemeinderat Erlenbach unter Rückgabe der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plandoppel und an die Baudirektion.

Zürich, den 24. September 1936.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

